

# ABSCHRIFT

# Stadt Georgsmarienhütte

# INNENBEREICHSSATZUNG BAHNHOF MALBERGEN

Satzungstext und Begründung

Bearbeitet: Wallenhorst, Oktober 1997

#### INGENIEUR PLANUNG

Lubenow • Witschel + Partner

Otto-Lilienthal-Str. 13 - 49134 Wallenhorst - Tel.: 05407/880-0

### Satzung

der

Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 (4) Nr. 1 Baugesetzbuch (Innenbereichssatzung) und dessen Abrundung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB Stadtteil Georgsmarienhütte, Bereich Malberger Bahnhof

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 16.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Abgrenzung

Der in der Anlage zu dieser Satzung abgegrenzte Bereich wird gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil

### "Innenbereichssatzung Bahnhof Malbergen"

festgelegt.

Der beigefügte Katasterplan im Maßstab 1:5 000 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Baugesetzbuch) nach den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch sowie den im § 3 enthaltenen Regelungen.

# § 3 Ergänzende Regelungen

Die in die Satzung einbezogenen Grundstücksbereiche sind mit der Realisierung von Bauvorhaben nach Norden und Westen mit 5 m breiten, flächig zu bepflanzenden Grünstreifen (Pflanzen der potentiellen natürlichen Vegetation) einzugrünen.

# § 4 Regelung Immissionsschutz

Innerhalb des im Satzungsgebiet abgegrenzten Bereichs (siehe Plan in der Anlage) sind nur gewerbliche Nutzungen zulässig bzw. dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die die einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts je m² Grundstücksfläche nicht überschreiten.

Die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel sind "effektive Werte"; der "wahre" Schalleistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden .

# § 5 Altablagerungen/Altstandorte

Aus Vorsorgegründen ist eine Entnahme von Grundwasser zu Trink- bzw. Brauchwasserzwecken sowie eine Freilegung von Grundwasser (z.B. für einen Teich) nicht zulässig.

#### Hinweise:

- 1. Notwendige Erdbewegungen sind hinsichtlich auftretender Auffälligkeiten zu beobachten.
- 2. Bodenaushub ist zu minimieren und Sicherungsmaßnahmen sind vorzusehen.
- 3. Auffälliges Material ist separat in Containern zu lagern und entsprechend den Schadstoffgehalten zu entsorgen.
- 4. Bei Tiefbauarbeiten sind die Arbeitsschutzmaßnahmen der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu beachten.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 10.02.1998

gez. Lunte	S	
Bürgermeister		
		Stadt Georgsmar.

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

### Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.	1995 die Aufstellung der
"Innenbereichssatzung Malberger Bahnhof" beschlossen.	u <sup>6</sup>

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.01. 1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 10.02.1998	S	gez. Lunte
		Bürgermeister

#### Planverfasser

Der Entwurf der "Innenbereichssatzung Malberger Bahnhof" wurde ausgearbeitet von

Wallenhorst, den 16.10. 1997

INGENIEUR
PLANUNG
Büro für Stadtbauwesen
Otto-Lilienthal-Straße 13 • 49134 Wallenhorst
Telefon (05407) 880-0 • Fax (05407) 880-880

(Eversmann)

## Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.03. 1997 dem Entwurf der Innenbereichssatzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.04. 1997 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Innenbereichssatzung und der Begründung haben vom 14.04. 1997 bis 14.05. 1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Georgsmarienhütte, den 10.02.1998	S	
		gez. Lunte
		Bürgermeister

### Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat die Innenbereichssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 34 (4) BauGB in seiner Sitzung am 16.10. 1997 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 10.02.1998 S

gez. Lunte

Bürgermeister

#### Inkrafttreten

Die Innenbereichssatzung Bahnhof Malbergen ist gemäß § 12 BauGB am31.01.19.98. im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr..2.., bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit am.31.01.19.98....rechtsverbindlich geworden.



### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Innenbereichssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandskommen der Innenbereichssatzung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 28.06.2012

s gez Rohlmans Bürgermeister

